

Pläne für Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 20 000,— DM dürfen nur ausgestellt werden, wenn mindestens das bestätigte Vorprojekt vorliegt.

(6) Die Investitions- und Generalreparaturträger haben nach Erhalt der Pläne diese zu überprüfen und durch ihre Unterschrift die Übernahme der Verantwortung für die plangerechte Durchführung zu bestätigen. Danach ist eine Ausfertigung innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt des Planes der Deutschen Investitionsbank zur Anbringung eines Sichtvermerks und zur Vereinbarung über die Bereitstellung der Mittel vorzulegen.

### § 9

(1) Die Durchführung des nach § 8 Abs. 5 dem Investitionsträger übergebenen Investitionsplanes darf nur auf Grund und in Übereinstimmung mit den folgenden Unterlagen erfolgen:

- a) volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und technische Gutachten für das gesamte Vorhaben. Die einzelnen Planträger sind verpflichtet, für die Ausarbeitung der Gutachten Richtlinien herauszugeben;
- b) Vorentwurf mit Kostenüberschlag. Die Planträger sind verpflichtet, die Projektierungsbetriebe mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes zu beauftragen, diesen nach Fertigstellung zu prüfen, zu bestätigen und eine Ausfertigung dem für die Durchführung der Investitionen Beauftragten zu übermitteln;
- c) Entwurf mit Gesamtkostenplan einschl. Baufristenplan und Ausrüstungslisten. Der Planträger beauftragt nach erfolgter Bestätigung des Vorentwurfs den Investitionsträger, mit den Projektanten einen Vertrag zur Ausarbeitung des Entwurfs abzuschließen. Die vollständigen Entwürfe sind durch den Investitionsträger dem Planträger zur Bestätigung vorzulegen. In jedem Falle müssen vor Beginn der Arbeiten — auch an Teilen des Investitionsvorhabens — ausführungsfähige, vom Planträger bestätigte Unterlagen vorhanden sein;
- d) Kostenstruktur (Vordruck 0725);
- e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse, sofern auf nichtvolkseigenem Grund und Boden investiert wird;
- f) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions- (Obligo-) Kartei, die mindestens nach der Kostenstruktur unterteilt sein muß.

Für die vollständige Beschaffung der Unterlagen und deren Vorlage beim Planträger zur Bestätigung sind die Investitionsträger verantwortlich. Die Kostenstruktur ist nicht vorzulegen, wenn das Investitionsvorhaben nur 1 Objekt umfaßt.

(2) Bei Investitionsvorhaben mit einer Plansumme bis zu 20 000,— DM sind durch die Investitionsträger nur die Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. c, e und f zu beschaffen und zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Durchführung der Generalreparaturen darf nur auf Grund und in Übereinstimmung mit der Titelliste (Vordruck 0752) erfolgen.<sup>4</sup>

(4) Bei der Ausarbeitung der Unterlagen nach Abs. 1 sind die gesetzlichen Bestimmungen über

Projektierung, Selbstkostensenkung und Verwendung von Metallen im Bauwesen zu beachten.

(5) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen nach Abs. 1 sind zuständig und verantwortlich

- a) bei Gesamtaufwendungen bis zu 500 000,— DM: der fachlich zuständige Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister der Landesregierungen oder deren Stellvertreter oder Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen, sowie die Leiter der > Institutionen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c;
- b) bei Gesamtaufwendungen über 500 000,— DM: der fachlich zuständige Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter, die mindestens die Dienststellung eines Staatssekretärs oder Ministers haben müssen, sowie die Leiter der Institutionen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c.

(6) Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegten Zielsetzung in allen Teilen übereinstimmen.

(7) Die Bestätigung sämtlicher zu einem Vorhaben gehörender Unterlagen kann auf Deckblättern erfolgen, auf denen die Unterlagen einzeln aufgeführt sind.

(8) Die Unterlagen oder Deckblätter müssen von dem für die Prüfung Berechtigten unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

(9) Die Planträger sind verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank die Zeichnungsberechtigten für die zu prüfenden und zubestätigenden Unterlagennamentlich auf zu geben.

(10) Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorhaben, die vor der Bestätigung vom Wissenschaftlich-Technischen Rat bei der Staatlichen Plankommission zu prüfen sind. Der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank sind die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

## Abschnitt II

### Änderungen

#### § 10

(1) Änderungen des Investitionsplanes, mit Ausnahme der im Abs. 4 Ziffer 2 genannten, müssen mit ausführlicher Begründung auf dem Vordruck 0732 unter Angabe der im Plan enthaltenen Daten und der vom Antragsteller gewünschten Abänderung in zweifacher Ausfertigung von den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bei der Staatlichen Plan-